

ZW 1

&* & Ö 9 £



GESETZBLATT

277
UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
MÜNZIG

der Deutschen Demokratischen Republik

1985

Berlin, den 30. August 1985

Teil I Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 85	Fünfte Durchführungsverordnung zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik	277
11. 7. 85	Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Energiewirtschaft	278
8. 7. 85	Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Schlachtgeflügel, Schlachtkaninchen, Geflügel- und Kaninchenfleischerzeugnissen, Hühnereiern, Eierzeugnissen und Bienenhonig ;	278

Fünfte Durchführungsverordnung¹ zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juli 1985

Zur Durchsetzung einer ökonomischen Nutzung aller verfügbaren einheimischen mineralischen Rohstoffe und deren verlustarmen Gewinnung wird aufgrund des § 33 Abs. 1 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Alle einheimischen mineralischen Rohstoffe, die durch Untersuchungsarbeiten im Sinne des Berggesetzes nachgewiesen sind (im folgenden Rohstoffe genannt), unterliegen einer volkswirtschaftlichen Abbaubewertung (im folgenden ökonomische Bewertung genannt).

Die Ökonomische Bewertung umfaßt die Aufwendungen für

- den Vorratsnachweis,
- den Lagerstättenaufschluß,
- die Rohstoffgewinnung,
- die Rohstoffaufbereitung,
- den Rohstofftransport.

Für Lagerstätten mit stark differenzierten Aufwendungen für den Abbau verschiedener Teile ist die ökonomische Bewertung nach Teilen der Lagerstätte vorzunehmen.

(2) Die ökonomische Bewertung der mineralischen Rohstoffe ist von den zuständigen Staatsorganen, Kombinate und Betrieben durchzuführen. Die ökonomische Bewertung für volkswirtschaftlich bedeutsame Rohstoffe bzw. Lagerstätten bedarf der Bestätigung durch die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen. Die volkswirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffe bzw. Lagerstätten werden durch die Staatliche Plankommission festgelegt.

(3) Die bestätigte ökonomische Bewertung ist Voraussetzung für die Vorratsbestätigung und für die Leitung und Planung der Lagerstättennutzung. Ausgehend von der bestä-

tigten ökonomischen Bewertung sind mit der Erteilung der staatlichen Plankennziffern die Grundlagen für die wirtschaftliche Rechnungsführung der bergbautreibenden Kombinate und Betriebe vorzugeben.

(4) Die ökonomische Bewertung der Rohstoffe ist zu präzisieren, wenn sich die Anforderungen an die Qualität und die Verarbeitungstechnologie der Rohstoffe, insbesondere im Ergebnis der wissenschaftlich-technischen Entwicklung, verändert haben.

(5) Auf der Grundlage der sich verändernden geologischen, technologischen und ökonomischen Bedingungen sind die bestätigten volkswirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorräte mindestens einmal in 5 Jahren neu zu bewerten.

(6) Rohstoffvorräte werden durch die Staatliche Vorratskommission bestätigt. Sie hat auf die optimale und verlustarme Nutzung dieser Naturreichtümer Einfluß zu nehmen.

§ 2

(1) Rohstoffvorräte, die als Folge von Projektierungsentscheidungen, gewählten Abbaumethoden, sicherheitstechnischen Verfügungen oder aus anderen Gründen einer volkswirtschaftlichen Nutzung entzogen werden (Vorratsverluste), sind nach Abbau-, Gewinnungs-, Förder- und Transportverlusten zu unterscheiden und zu erfassen.

(2) Die bergbautreibenden Kombinate und Betriebe sind verpflichtet, die Vorratsverluste durch geeignete Maßnahmen zu senken. Sie sind ökonomisch an der Senkung der Vorratsverluste zu interessieren.

§ 3

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 8 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 40 S. 257) außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1985

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

¹ Vierte Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1977 (GBl. I Nr. 25 S. 309)